

Satzung des Vereins „Hospiz Mainspitze e.V.“

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.06.2003 in 65462 Ginsheim.
Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 22.3.2010 in 65462 Ginsheim
2. Änderung und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 29.7.2013 in Ginsheim-Gustavsburg
3. Änderung und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 31.08.2015 in Ginsheim-Gustavsburg
4. Änderung und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 27.05.2019 in Ginsheim-Gustavsburg
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt
unter der Registernummer VR 51217 am 22.07.2003

Präambel

Im Verein Hospiz Mainspitze engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten um schwerstkranken und sterbenden Menschen ein lebenswertes Leben in gewohnter Umgebung bis zuletzt und einen Abschied in Frieden und Würde zu ermöglichen. Der Verein unterstützt und begleitet auch die Angehörigen der schwerstkranken und sterbenden Menschen und die ihnen Nahestehenden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospiz Mainspitze e.V.“ (im folgenden Hospiz genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Ortsteil Gustavsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist *hauptsächlich*:
- Die Förderung des Hospizgedankens in der Mainspitze.
 - Vermittlung des Hospizgedankens auch an schulpflichtige Kinder und Jugendliche.
 - Der Aufbau und die Führung eines geschulten, freiwilligen Hilfsdienstes zur Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen.
 - Die Begleitung von schwerstkranken, sterbenden Menschen und ihnen Angehörigen durch in der Regel ehrenamtliche Hospizhelfer unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen, ihrer weltanschaulichen und ihrer politischen Überzeugung.
 - Die Unterstützung und Begleitung trauernder Menschen.
 - Die Schulung ehrenamtlicher Hospizhelfer und Interessierter.
 - Die Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Einrichtungen.
 - Die Unterhaltung von Beratungsstellen und eines Hospiztelefons.
 - Die Beschaffung von Finanzmitteln zum Betrieb des ambulanten Hospizdienstes.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Andere für die Betreuung und Versorgung von schwerstkranken-, sterbenden-, alten - und trauernden Menschen notwendige und wünschenswerte Maßnahmen.
 - Das Hospiz leistet keine aktive Sterbehilfe.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins kann eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr.26a EStG in Form pauschalen Aufwendersatzes geleistet werden.
- (4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen jeder Art und Dauer hat sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu orientieren.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann den Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
- durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- durch Auflösung bei juristischen Mitgliedern.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder den Vereinszielen zuwiderhandelt.

Das Mitglied ist vor dem Beschluss persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss der Streichung bzw. des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen.

(4) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Fördermitglieder bestimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- zur Zahlung der Beiträge
- zur Einhaltung der Satzung
- ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben
- Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen

§ 6a Mitgliederliste, Datenschutz

(1) Mit Beginn der Mitgliedschaft gibt das Mitglied die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Mitgliederliste. Die Daten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01. April eines Jahres im Voraus fällig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

- a. Regelbeitrag Einzelmitgliedschaft
- b. Regelbeitrag Eheleute / Partnerschaften
- c. Regelbeitrag Kooperationspartner

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder freiwillig einen höheren Jahresbeitrag zahlen.

(3) Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder während des Geschäftsjahres eintritt.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu sechs Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied bevollmächtigt vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschluss über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Personenvahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, in der Regel der Schriftführer des Vereins, unterschrieben. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen und wird auf besonderen Wunsch auch per Post bzw. E-Mail zugesendet.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, Beschlussanträge und Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Tagesordnungspunkte, die bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt sind, gelten als in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Aufnahme einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Kassenprüfer werden längstens für zwei aufeinander folgende Wahlperioden gewählt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich, mindestens aber 10 mal im Kalenderjahr tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von Vorstandsvorsitzendem und Protokollanten zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(8) Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden durch die/den Arbeitskreisvorsitzende/n einberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Leitung des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen, sowie Arbeitskreise bilden.

(4) Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes ergibt sich aus einem schriftlich fixierten Geschäftsverteilungsplans. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel für Vereinsmitglieder öffentlich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(5) Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder
b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an a) Basis e.V. Mainspitze, Taunusstrasse 2, 65462 Ginsheim sowie b) Weisser Ring e.V., Aussenstelle Groß Gerau, Bundesgeschäftsstelle Weberstr. 16, 55130 Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks der jeweiligen Vereine und damit für gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss. Sollte einer der Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder keinen steuerbegünstigten Zweck mehr erfüllen, wird das Vereinsvermögen dem verbliebenen Verein zugewiesen. Sollte keiner dieser Vereine mehr bestehen, wird der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen als heimfallberechtigt eingesetzt.

65462 Ginsheim-Gustavsburg, den 27. Mai 2019

Alle Mitglieder des Vorstands von Hospiz Mainspitze e.V.

Susanne Kühn-Benning, 1.Vorsitzende
Gottfried Schmitt, 2.Vorsitzender
Marion Jacobi, Schatzmeisterin
Beate Laun, Schriftführerin
Silvia Bender, Beisitzerin
Iris Bleck, Beisitzerin
Carsten Albermann, Beisitzer
Ute Dierks, Beisitzerin
Peter Greiner, Beisitzer